

DIE ENTWICKLUNG DES ERBBEREITENS BIS ZUM JAHRE 1750
UND DIE BEZIEHUNGEN DER EINZELNEN BETEILIGTEN
INTERESSENTEN ZUEINANDER

1. Geschichtlicher Überblick über Erbbereiten
im Freiburger Revier

Fragen wir uns, wie häufig das Erbbereiten als eine Sonderform von Grubenvermessung seit seinem ersten urkundlichen Nachweis im Freiburger Bergrecht A zu Beginn des 14. Jahrhunderts bis zu seiner letzten Anwendung im Jahre 1750 durchgeführt wurde, so ist festzustellen, daß für das 14. und 15. Jahrhundert die Quellen nur sehr spärlich fließen¹. Erst ab 1531 haben wir im Erbbereitungsbuch des Freiburger Rates einen genauen Nachweis über jedes einzelne erbliche Vermessen². Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden keinerlei regelmäßige schriftliche Bezeugungen über durchgeführte Erbbereiten angefertigt. In Zweifels- und Streitfällen hatten sich die Gewerken einer solchen erbberittenen Zeche oder eines erbberittenen Stollens auf den Bergmeister und die Ratsmitglieder, die den Rechtsakt vollzogen hatten, zu berufen. Lebte von diesen keiner mehr, dann sollten der neue Bergmeister und der neuernannte Freiburger Rat nach Aussage aufrichtiger und vertrauenswürdiger Leute, die seinerzeit anwesend waren und den Ort der damals gesetzten Lochsteine (Grenzsteine) noch kannten, in dem entstandenen Streitfall entscheiden. *Were ouch daz der bergmeister unde ouch dy burger sturben, e der erbehaftige stolle adir erbe gewynhaft wurde, unde wolde ymant das erbe oder den stollen hyndern unde yn yr erbe ader stollen yn siczyn unde buwen . . . zo sal der nuwe bergmeister und dy nuwen burger dy sollen denne daz entscheyden noch kuntshaft der biderben (aufrichtigen) lute, dy daz gedenken unde dy den lochsteyn (Grenzstein) wyssen.* Erst wenn von diesen Zeugen niemand mehr zu erreichen war, wenn keinerlei Nachweis über die einstige Durchführung des Erbbereitens erbracht werden konnte, dann stand es jedem Interessenten frei, auch trotz des Einspruchs der Gewerken in der betreffenden Grube zu bauen. *Mochte man abir nymandis gehabyn, dem dorumme wysselych were, zo yst yz cynem yczlychen fry czu buwen³.* So wird bei der Bedeutung, die dem Erbbereiten im 13. und 14. Jahrhundert zukommt, und bei dem Fehlen von Niederschriften verständlich, daß der Akt des Erbbereitens bereits in früher Zeit in feierlicher Form in Gegenwart einer möglichst großen Anzahl von Zeugen vollzogen wurde. In ähnlicher Weise wird man sich auch im 15. Jahrhundert begnügt haben. Damit dürften die seit dem Jahre 1531 vom Freiburger Stadtschreiber für den Rat der